



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 10/20

MA 58 und MA 60, Veterinärpolizeiliche
Vorschriften von Tierspitälern
und Tierschutzhäusern

KURZFASSUNG

Die Genehmigungspflicht gemäß der „Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern“ diente vornehmlich der Prävention von Tierkrankheiten und Tierseuchen. Diese Vorschrift trat mit Ende des Jahres 2019 außer Kraft.

Die Magistratsabteilung 58 als die dafür zuständige Behörde führte bis dahin lediglich Verfahren zur Bewilligung privater Tierspitäler durch. In diesen Bewilligungsverfahren stellte der Stadtrechnungshof Wien Abweichungen von verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen fest. Bemerkenswert war auch, dass die Dienststelle ihre weitere behördliche Funktion nicht wahrnahm, sondern die Aufsicht über diese Einrichtungen ausschließlich auf Eigeninitiative der Magistratsabteilung 60 erfolgte.

Tierheime wurden aufgrund fehlender Ansuchen seitens der Magistratsabteilung 58 nicht genehmigt.

Ab dem Jahr 2005, in welchem das Tierschutzgesetz in Kraft trat, erfolgte eine Bewilligung der Tierheime durch die Magistratsabteilung 60. Zweck der Genehmigungspflicht von Tierheimen nach Tierschutzrecht waren vornehmlich der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere. Ein Teil der enthaltenen Anforderungen diente auch der Vermeidung von Tierkrankheiten.

Aus den Akten der Magistratsabteilung 60 war zu entnehmen, dass die Verwaltungsverfahren bis zum Jahr 2017 Mängel aufwiesen. In den Bewilligungsverfahren der letzten 2 Jahre waren jedoch Verbesserungen im Verfahrensablauf und bei der Festlegung des Bewilligungsumfanges in den Bescheiden festzustellen.

Der Stadtrechnungshof Wien sah dennoch in der Abhandlung der Bewilligungsverfahren gemäß TSchG Optimierungspotenzial. Erwähnenswert erschien außerdem, dass mit dem

Wegfall der obgenannten Vorschriften private Tierspitäler nun keinerlei behördlicher Genehmigung nach veterinärpolizeilichen Vorschriften mehr bedürfen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften zu Tierspitälern und Tierschutzhäusern einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	8
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	8
3. Rechtliche Grundlagen	8
3.1 Tierseuchengesetz.....	9
3.2 Veterinärpolizeiliche Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern 1923 bis 2019	9
3.3 Tierschutzgesetz	10
3.4 Tierheim-Verordnung	11
3.5 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung	11
3.6 Tierschutz-Kontrollverordnung	11
3.7 Tierärztegesetz	12
3.8 Ordinationsrichtlinie der Österreichischen Tierärztekammer	12
3.9 Vergleichbare Verordnungen in anderen Bundesländern	13
4. Magistratsabteilung 58.....	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Feststellungen zu den Bewilligungen privater Tierspitäler.....	14

4.3 Feststellungen zu den Bewilligungen der Tierschutzhäuser	17
5. Magistratsabteilung 60	18
5.1 Allgemeines.....	18
5.2 Feststellungen zur Bewilligung von privaten Tierspitälern.....	19
5.3 Feststellungen zur Bewilligung von Tierschutzhäusern	20
5.4 Weitere Feststellungen zur Bewilligung der Tierheime nach dem Tierschutzgesetz.....	21
6. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
do.....	dortiger
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖTK	Österreichische Tierärztekammer
s.	siehe
THV.....	Tierheim-Verordnung
TSchG.....	Tierschutzgesetz
TSchKV	Tierschutz-Kontrollverordnung
TSch-SV	Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

TSGTierseuchengesetz

u.a.unter anderem

z.B.zum Beispiel

GLOSSAR

Formalpartei

Gesetze können bestimmten Personen Parteienrechte zuerkennen. Beispielsweise hat die Tierschutzombudsperson gemäß Tierschutzgesetz das Recht, Rechtsmittel gegen diesbezügliche Bescheide zu ergreifen und ist dadurch Formalpartei.

Lux

Lux ist die Einheit der Beleuchtungsstärke.

Tierschutzombudsperson

Das Tierschutzgesetz sieht für jedes Bundesland eine Tierschutzombudsperson vor. Diese soll die Interessen der Tiere vertreten.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung befasste sich mit den Verfahren bei der Bewilligung von privaten Tierspitälern (Tierkliniken) und Tierschutzhäusern (Tierheimen) gemäß der „Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern“. Es wurden sowohl das Vorgehen der Behörde als auch die Tätigkeit der Amtssachverständigen betrachtet.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2., 3. und 4. Quartal des Jahres 2020. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden telefonisch in der 1. Juniwoche desselben Jahres statt. Die Schlussbesprechungen wurden Ende November bzw. Anfang Dezember des Jahres 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau mit einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen und Interviews mit den Magistratsabteilungen 58 und 60.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen weitgehend zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Im Dezember des Jahres 2019 wurde die *„Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien betreffend die veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern in Wien“* aus dem Jahr 1923 aufgehoben. Diese basierte auf dem Tierseuchengesetz und regelte in Wien die Bewilligung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern. Sie enthielt seuchenhygienische Vorschriften zum Betreiben dieser Einrichtungen, mit dem Ziel eine Verbreitung von Tierseuchen zu verhindern.

Die Intention der Prüfung war, der behördlichen Vorgangsweise vor der Aufhebung der Verordnung nachzugehen. Ferner war zu betrachten, ob weiterhin seuchenhygienische Aspekte bei den Bewilligungen von Tierspitälern und Tierheimen berücksichtigt werden. Der Stadtrechnungshof Wien nahm in alle Akten über die privaten Tierspitäler und Tierschutzhäuser der Magistratsabteilungen 58 und 60 Einsicht.

Nichtziel der Prüfung war, fachliche Entscheidungen der Behörde zu bewerten. Im Zeitpunkt der Prüfung bereits wieder geschlossene private Tierspitäler waren ebenfalls nicht Gegenstand der Betrachtungen.

3. Rechtliche Grundlagen

Der Begriff Veterinärrecht umfasst die Gebiete Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Tierärzterecht sowie arzneimittel- und apothekenrechtliche Aspekte. Als rechtliche

Grundlagen dienen dazu u.a. das Tierseuchengesetz, das Tierschutzgesetz, sowie das Apothekengesetz und Arzneimittelgesetz mit den jeweils zugehörigen Verordnungen.

Das Hauptaugenmerk der Prüfung lag auf der Einhaltung von veterinärpolizeilichen Vorschriften im Zuge der behördlichen Bewilligung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern. Diese Vorschriften definieren vorrangig seuchenhygienische Vorgaben, um die Verbreitung von Infektionserregern in derartigen Einrichtungen zu vermeiden. Die oben angeführten rechtlichen Grundlagen werden daher in der Folge vorwiegend unter diesem Aspekt näher beschrieben.

3.1 Tierseuchengesetz

Das TSG aus dem Jahr 1909 enthielt in der geltenden Fassung u.a. Bestimmungen über die Überwachung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern. Ohne nähere Begriffsbestimmung ermächtigte das TSG die „*politischen Landesbehörden*“ u.a. für Tierspitäler und Tierschutzhäuser veterinärpolizeiliche Bestimmungen „*zur Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen und Feststellung von Seuchenquellen*“ zu erlassen. Des Weiteren legte das TSG fest, dass Maßnahmen wie z.B. die veterinärpolizeilichen Kontrollen, Hygiene-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, etc. durch Verordnungen des Gesundheitsministers tiefgreifender geregelt werden können.

3.2 Veterinärpolizeiliche Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern 1923 bis 2019

Für die Errichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern bestanden im Landesgebiet Wien veterinärpolizeiliche Vorschriften, welche auf den oben genannten Bestimmungen des TSG basierten und deren Fassung aus dem Jahr 1923 unverändert bis in das Jahr 2019 galt.

Darin wurde zur Vermeidung der Seuchenverschleppung und zur Feststellung von Seuchenquellen die behördliche Bewilligung derartiger Einrichtungen angeordnet. Des Weiteren war der Verordnung zu entnehmen, dass die Bewilligung in veterinärpolizeilicher Hinsicht vom Magistrat als politische Landesbehörde zu erteilen war. Ferner

enthielt die Verordnung Bestimmungen, welche u.a. die Begriffe Tierspitäler und Tierschutzhäuser näher beschrieben. Demnach waren Tierspitäler Einrichtungen, die kranke Tiere zur Behandlung und Pflege aufnahmen. Tierschutzhäuser dienten der Unterbringung und Pflege vor allem von herrenlosen Tieren. Des Weiteren waren Bestimmungen zur Leitung derartiger Einrichtungen sowie zu den Aufzeichnungspflichten normiert. Tierschutzhäuser mussten außerdem unter einer ständigen tierärztlichen Aufsicht stehen.

3.3 Tierschutzgesetz

Ziel des TSchG aus dem Jahr 2004 war der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren. Das TSchG enthielt neben allgemeinen Bestimmungen zum Verbot der Tierquälerei, zur Haltung von Tieren und zur Qualifikation der Tierhaltenden auch besondere Regelungen betreffend bestimmte Einrichtungen wie z.B. Tierheime, Tierasyle etc.

Demnach war das Betreiben von Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen und Gnadenhöfen bewilligungspflichtig. Als Tierheim wurde beispielsweise eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtung, welche die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbietet, definiert. Tierasyle oder Gnadenhöfe dienten hingegen zur dauerhaften Verwahrung von herrenlosen oder fremden Tieren.

Die Bewilligung für derartige Einrichtungen konnte von der Behörde erteilt werden, wenn bei der Tierhaltung die Bestimmungen des TSchG und der zugehörigen Verordnungen eingehalten wurden. Außerdem musste die Haltung dem anerkannten Stand der Wissenschaft entsprechen.

Abschließend legte das Gesetz die behördliche Struktur, die behördliche Überwachung sowie die entsprechenden Strafbestimmungen fest.

3.4 Tierheim-Verordnung

Die THV, eine Verordnung aufgrund des TSchG, regelte ab dem Jahr 2004 bis Mitte des Jahres 2018 ausschließlich die Haltung von Tieren in Tierheimen. Sie enthielt Vorgaben zu Haltungsbedingungen, Ausstattung der Einrichtung, Betreuung der Tiere sowie zur Leitung und Aufzeichnungspflichten.

Sie wurde durch die TSch-SV ersetzt, welche einen erweiterten Anwendungsbereich aufwies.

3.5 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

Diese Verordnung aufgrund des TSchG trat Mitte des Jahres 2018 in Kraft. Sie regelte die Haltung von Tieren in Tierheimen sowie in Tierpensionen, Tierasylen und Gnadenhöfen. Die TSch-SV enthielt ebenfalls detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Mindestausstattung und der Betreuung von Tieren, zu Aufzeichnungspflichten und zur Leitung und Betreuungspersonen. Die TSch-SV übernahm hinsichtlich der Haltung und Betreuung von Tieren in Tierheimen weitgehend die bereits in der THV enthaltenen Vorschriften.

Die TSch-SV schrieb neben tierschutzrechtlichen Vorgaben auch Standards für die räumliche Ausstattung von Tierheimen vor. Demnach mussten diese mit Materialien ausgeführt werden, die eine leichte Reinigung und Desinfektion erlauben. Des Weiteren wurde gefordert, dass die Räume sauber zu halten waren und vor jedem neuen Tierbesatz gereinigt und desinfiziert werden mussten. Darüber hinaus mussten alle Tiere nach der Aufnahme tierärztlich untersucht werden. Erst nach der Feststellung, dass die Tiere frei von ansteckenden Krankheiten waren, durften diese mit anderen Tieren vergesellschaftet werden. Diese Regelungen sollten der Prävention zur Verbreitung von Krankheiten und Tierseuchen dienen.

3.6 Tierschutz-Kontrollverordnung

Die TSchKV, eine Verordnung auf Basis des TSchG, normierte die Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen ab dem Jahr 2004. In den gemäß TSchG ge-

nehmigsten Tierheimen war mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob die tier-schutzrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Dazu listete die TSchKV in einem Anhang taxativ auf, welche Punkte dabei zu erheben waren. Demgemäß waren bei der Kontrolle auch seuchenrelevante Aspekte zu überprüfen. Beispielsweise mussten Aufzeichnungen, wie z.B. das „Vormerkbuch“ in Tierheimen, überprüft werden. Des Weiteren war auf die hygienische Situation in der Einrichtung sowie auf das Vorliegen erkennbarer Erkrankungen bei den Tieren zu achten.

3.7 Tierärztegesetz

Dieses Gesetz regelte ab dem Jahr 1975 die Ausübung des tierärztlichen Berufes. Es bestimmte beispielsweise, dass Tierärztinnen bzw. Tierärzte die Eröffnung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals binnen 2 Wochen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Tierärztekammer anzeigen mussten.

Die Tierärztekammer hatte dazu Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern als Mindeststandard zu erlassen. Diesen Mindeststandards hatten tierärztliche Ordinationen und Tierspitäler zu entsprechen. Anderenfalls waren (durch die Bezirksverwaltungsbehörde) Fristen zur Behebung der Mängel zu setzen. Die Nichteinhaltung dieser Mängel stellte gemäß den Strafbestimmungen des Tierärztegesetzes einen Straftatbestand dar.

Die Kontrolle der tierärztlichen Ordinationen und privaten Tierspitäler gemäß diesen Richtlinien erfolgte durch die Bezirksverwaltungsbehörde unter Beiziehung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Tierärztekammer. In Wien führten die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Magistratsabteilung 60 diese Kontrollen durch.

3.8 Ordinationsrichtlinie der Österreichischen Tierärztekammer

Die Ordinationsrichtlinie der Österreichischen Tierärztekammer stellte eine Verordnung im eigenen Wirkungsbereich dar. Sie behandelte in der Letztfassung vom November des Jahres 2013 u.a. die Mindeststandards der Ausstattung und des Betriebes von tierärztlichen Praxisräumlichkeiten und von Tierkliniken. Außerdem war der Ordinationsrichtlinie die Begriffsbestimmung zum „*Privaten Tierspital*“ zu entnehmen. Die

Ordinationsrichtlinie definierte dieses als „*Räumlichkeiten, die geeignet waren, Tiere zur ambulanten und stationären tierärztlichen Versorgung aufzunehmen und welche den von der ÖTK erlassenen Richtlinien über die Beschaffenheit eines Tierspitals entsprechen mussten*“.

Die Ordinationsrichtlinie legte dafür fest, dass „*zweckentsprechende, ausreichend große, be- und entlüftbare, beheizbare, mit ausreichende Beleuchtung (mindestens 540 Lux) versehene Räume in einem dem Ansehen des tierärztlichen Berufsstandes entsprechenden baulichen und hygienischen Zustand*“ erforderlich waren. Die Böden und Wände von Behandlungs- und Operationsräumen mussten „*wasserundurchlässig und so beschaffen sein, dass eine Desinfektion möglich ist*“.

Im Gegensatz zu herkömmlichen tierärztlichen Ordinationen benötigten private Tierospitäler auch einen eigenen Käfigraum zur Einstellung von mindestens 5 Tieren sowie, getrennt von diesem, einen Isolationsraum, welcher die gesonderte Haltung kranker Tiere gewährleisten sollte.

3.9 Vergleichbare Verordnungen in anderen Bundesländern

Auch in anderen Bundesländern wurden veterinärpolizeiliche Verordnungen gemäß TSG erlassen und waren im Zeitpunkt der Prüfung noch in Kraft.

Die Steiermärkische Tierseuchenschutzverordnung aus dem Jahr 2007 befasste sich beispielsweise mit Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Tierspitälern, Tierschutzhäusern und Tierheimen.

In Salzburg regelten die Veterinärpolizeilichen Vorschriften seit dem Jahr 1990 den Betrieb von Tierschutzhäusern sowie den Ankauf von Futter, die Entsorgung von Fäkalien und die amtstierärztliche Kontrolle in diesen Einrichtungen.

4. Magistratsabteilung 58

4.1 Allgemeines

Die Magistratsabteilung 58 war lt. Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien u.a. für die „*rechtlichen Angelegenheiten des Veterinärwesens insbesondere der Tierspitäler*“ sowie für die „*allgemeinen rechtlichen Angelegenheiten sowie Wahrnehmung der Aufgaben des Landeshauptmannes nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen*“ zuständig. Damit war die Dienststelle für die Bewilligung der Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern Behörde im Sinn der „*Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern*“.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in sämtliche Akten der Magistratsabteilung 58 aus den Jahren 2000 bis 2019 Einsicht, in denen Verfahren nach dieser rechtlichen Grundlage durchgeführt wurden.

4.2 Feststellungen zu den Bewilligungen privater Tierspitäler

Die Magistratsabteilung 58 bewilligte im oben genannten Zeitraum 11 private Tierspitäler (Tierkliniken). Die Akten der Tierkliniken vermittelten dem Stadtrechnungshof Wien einen Eindruck über den Ablauf des Bewilligungsverfahrens. Die Vorgehensweise der Magistratsabteilung 58 sowie der Ablauf des Bewilligungsverfahrens unterlagen keinem standardisierten Prozess. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien zur Vorgehensweise bei der Bewilligung verwies die Magistratsabteilung 58 lediglich auf die Bestimmungen des AVG.

4.2.1 Beim Verfahren zur Bewilligung eines privaten Tierspitals handelte es sich um ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Behörde aufgrund von Anträgen tätig wurde. Den eingesehenen Akten war zu entnehmen, dass die Anträge meist per E-Mail einlangten. Die Anträge waren oft sehr kurz gefasst und umfassten in der Regel wenige Sätze.

Anzumerken war, dass die rechtliche Grundlage auf der dieser Antrag gestellt wurde, in keinem Fall genannt wurde. Ferner waren den Ansuchen keinerlei Hinweise zu entnehmen, welche Räumlichkeiten die Klinik umfasste bzw. welches Klinikkonzept zur

Einhaltung der Vorgaben der Ordinationsrichtlinie der Österreichischen Tierärztekammer und anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie z.B. der Entsorgung toter Tierkörper verfolgt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien vermisste im Zusammenhang mit dem Bewilligungsansuchen eine genaue Beschreibung des Genehmigungsumfanges und eine planliche Darstellung der räumlichen Gegebenheiten, um die Genehmigungsfähigkeit auch aus den Einreichunterlagen entnehmen zu können. Ferner stellen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien eben diese Unterlagen die Grundlage für behördliche Überprüfungen dar und dienen darüber hinaus der Rechtssicherheit hinsichtlich des Genehmigungsumfanges. Aus diesem Grund war zu bemängeln, dass seitens der Dienststelle kein Verbesserungsauftrag im Sinn des AVG erging.

4.2.2 Die Magistratsabteilung 58 leitete diese knapp gefassten Ansuchen an die Veterinär-Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 60 weiter und ersuchte um eine Stellungnahme.

Angemerkt wird, dass die Beiziehung von Sachverständigen notwendig ist, wenn die Erhebung des Sachverhaltes besondere Fachkenntnisse erfordert. Die Behörde hat demgemäß festzulegen, welcher Sachverhalt zu erheben und welche konkreten Fragen von den Sachverständigen zu beantworten sind. Dies dient dazu, der Behörde entsprechende Grundlagen für eine Entscheidung des Verfahrens zu liefern.

Das Schreiben der Magistratsabteilung 58 an die Magistratsabteilung 60 enthielt neben Namen und Adresse der Antragstellenden nur die Information, dass um Bewilligung einer Tierklinik angesucht wurde. Die Magistratsabteilung 58 ersuchte darin lediglich um „Überprüfung der Räumlichkeiten der Einrichtung sowie um Abgabe einer Stellungnahme (auch im Hinblick auf aus do. Sicht vorzuschreibende Auflagen)“. Dem Ersuchen waren keine Hinweise zu entnehmen, welche konkreten Fragestellungen durch die Sachverständigen abzudecken wären.

Dem Stadtrechnungshof Wien zeigte sich, dass ungeachtet dessen die Erhebungsprotokolle der Sachverständigen sehr detailliert und ausführlich waren. In vielen Erhebungsprotokollen war eine genaue Beschreibung der Räumlichkeiten, der vorhandenen Untersuchungsgeräte und des Personals der Tierklinik festgehalten.

Sofern die Sachverständigen Mängel im Erhebungsprotokoll aufzeigten, waren diese für die Magistratsabteilung 58 kein Anlass behördlich tätig zu werden. Weder erging eine Aufforderung an die Antragstellenden zur Behebung der Mängel noch wurde eine Rückmeldung der erfolgten Mängelbehebung von den Antragstellenden eingefordert. Ebenso erteilte die Magistratsabteilung 58 keine Aufforderung an die Sachverständigen zur Nachkontrolle bei Vorliegen von Mängeln. Die Verfolgung der Mängel erfolgte ausschließlich durch die Magistratsabteilung 60 und auf Initiative deren Amtssachverständigen.

Ergab die Ersterhebung oder die Nachkontrolle der Veterinär-Amtssachverständigen eine Mängelfreiheit, erfolgte eine Bewilligung der Tierklinik per Bescheid durch die Magistratsabteilung 58. Dazu übernahm die Dienststelle die detaillierten Beschreibungen sowie die vorgeschlagenen Auflagen aus den jeweiligen Erhebungsprotokollen der Magistratsabteilung 60 in unveränderter Form.

Im Zuge der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien fiel ein Bewilligungsbescheid auf, der keine Beschreibung des Tierspitals enthielt, wodurch der Genehmigungsgegenstand bzw. der Genehmigungsumfang nicht konkret definiert war.

Bei allen Akten der Tierkliniken endete mit dem Erlassen des Bewilligungsbescheides die Tätigkeit der Behörde. Nachkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der seuchenrechtlichen Bestimmungen sowie des Genehmigungsumfanges wurden nicht beauftragt.

4.2.3 Obwohl die Dienststelle auf die Frage nach dem Ablauf ihrer Bewilligungsverfahren auf das AVG verwies, zeigten sich im Zuge der Akteneinschau auch Abweichungen

zur gängigen Verfahrenspraxis. Beispielsweise wurden die Themen, welche die Sachverständigen in ihren Gutachten behandeln sollten (Beweisthema), nicht festgelegt. Die Verfolgung der Mängel und der weitere Verfahrensablauf wurden in die Hände der Amtssachverständigen gelegt und der Bewilligungsumfang war im Bescheid manchmal ungenau beschrieben.

4.2.4 Wie oben dargestellt fielen Abweichungen in der Bearbeitung und Erledigung der behördlichen Bewilligungsverfahren im Bereich der privaten Tierspitäler auf. Diese zeigten sich vorrangig bei verwaltungsrechtlichen Mechanismen, wie beispielsweise der Erteilung eines Verbesserungsauftrages an die Antragstellenden, der konkreten Anfrage an die Sachverständigen etc.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 58 daher, in künftigen Verfahren auf die Einhaltung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätze zu achten.

4.3 Feststellungen zu den Bewilligungen der Tierschutzhäuser

Laut Auskunft führte die Magistratsabteilung 58 gemäß "Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern" keine Verfahren hinsichtlich der Bewilligung von Tierschutzhäusern (Tierheimen) durch. Die Magistratsabteilung 58 wies darauf hin, dass diese Einrichtungen gemäß TSchG genehmigt würden, wobei dafür die Zuständigkeit bei der Magistratsabteilung 60 läge. Zudem seien im Betrachtungszeitraum keine Anträge zur Bewilligung von Tierschutzhäusern gemäß dieser veterinärpolizeilichen Vorschriften in der Magistratsabteilung 58 eingelangt.

Wie bereits in Punkt 3.3. näher erörtert bedurften Tierheime einer Bewilligung gemäß TSchG. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ersetzte eine Bewilligung gemäß TSchG jedoch nicht eine tierseuchenrechtliche Bewilligung gemäß der „*Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern*“.

5. Magistratsabteilung 60

5.1 Allgemeines

Der Magistratsabteilung 60 oblagen u.a. gemäß Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien die *„allgemeinen Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der der Magistratsabteilung 58 vorbehaltenen Angelegenheiten und der den Magistratischen Bezirksämtern zukommenden veterinärbehördlichen Aufgaben“*, die *„allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes“*, die *„Handhabung des Tierschutzgesetzes“* sowie die *„veterinärbehördliche Überwachung der Tiermärkte, Tierauktionen, Tierschauen, Zirkusse und Tieraustellungen, der Tierspitäler und der Tierschutzhäuser“*. Ferner gehörte die *„Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen“* zu ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Magistratsabteilung 60 stellte mit ihren Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzten in manchen Genehmigungsverfahren anderer Dienststellen die Veterinär-Sachverständigen zur Erstellung von Gutachten bei.

Im Bereich des Tierschutzrechtes war die Magistratsabteilung 60 zuständige Behörde. Diese behördlichen Agenden vollzogen ebenfalls ausschließlich Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner. Die behördliche Tätigkeit in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten stellte sich vielfältig dar.

Darüber hinaus war das Veterinäramt für die Evidenthaltung und Überwachung der Berufsausübung der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte im Bundesland Wien zuständig.

Alle tierärztlichen Ordinationen und privaten Tierspitäler sowie die erfolgten Kontrollen wurden in der *„MA 60 Veterinärdatenbank Ordinationen & Tierärzte“* der Dienststelle eingetragen. In dieser Datenbank wurden neben der Bezeichnung und der Adresse der Ordination bzw. Tierklinik u.a. auch das Kontrolldatum, die Kontrolldauer, der Anlass der Kontrolle, der Name des Kontrollorgans sowie die Aktenzahlen der Kontrollprotokolle evident gehalten.

5.2 Feststellungen zur Bewilligung von privaten Tierspitälern

Die Magistratsabteilung 60 nahm die Agenden der veterinären Sachverständigen bei sämtlichen eingesehenen Bewilligungsverfahren von Tierspitälern wahr. Die Dienststelle besaß einen im Rahmen ihres Prozessmanagements erarbeiteten Prozess *„Betriebe und private Tierhaltungen kontrollieren“*. Dazu waren die Arbeitsbeschreibung *„Kontrolle tierärztlicher Ordinationen, Tierkliniken, Hausapotheken“* sowie ein Formular *„Kontrolle eines privaten Tierspitals“* zur Verwendung als Checkliste vorhanden. Arbeitsbeschreibung und Checkliste dienten vornehmlich dazu, die Evidenthaltung der tierärztlichen Ordinationen sowie die Kontrolle der Berufsausübung der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte wahrzunehmen. Im Zeitpunkt der Prüfung wurden lt. Auskunft der Magistratsabteilung 60 in Wien 10 private Tierspitäler betrieben.

Aus den Akten der Magistratsabteilung 58 zu den Bewilligungen der Tierspitäler war ersichtlich, dass sich die Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 60 ausführlich mit dem Genehmigungsgegenstand befassten. Sie führten eine umfassende Erhebung vor Ort durch und fertigten dabei mittels standardisierter Checkliste ein Protokoll zur Kontrolle an, welches die räumlichen und ausstattungsbedingten Gegebenheiten festhielt.

Sofern bei der Erhebung Mängel, wie z.B. das Fehlen von Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere festgestellt wurde, zeigten die Sachverständigen diese in ihren Protokollen auf und legten eine ihrer Einschätzung nach angemessene Frist zur Behebung dieser Mängel fest. Dies erfolgte im Einvernehmen mit den Betreibenden der Tierklinik, mit denen die Mängel auch erörtert wurden. Die Erhebungsprotokolle gingen wie bereits erwähnt an die Magistratsabteilung 58 und an die Antragstellenden.

Die Magistratsabteilung 60 hielt die Kontrollen der prüfungsrelevanten privaten Tierspitäler und die dabei festgestellten Mängel eigenständig in ihrer *„MA 60 Veterinärdatenbank Ordinationen & Tierärzte“* evident und führte nach Fristablauf eine neuerliche Erhebung durch. In der Folge wurde eine abschließende Stellungnahme an die Magistratsabteilung 58 übermittelt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Magistratsabteilung 60 im Zuge ihrer Vor-Ort-Begehung bei der Bewilligung von Tierspitälern 2 rechtlich unterschiedliche Aufgaben wahrnahmen. Einerseits wurden sie als Amtssachverständige im Bewilligungsverfahren gemäß den „*Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern*“ von der Magistratsabteilung 58 beigezogen. Andererseits nahmen sie die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Tierärztegesetzes wahr (s. dazu Punkt 3.7). Mangels konkreter Fragestellung der Magistratsabteilung 58 übermittelten die Amtssachverständigen im Bewilligungsverfahren von privaten Tierspitälern die ausgefüllten Checklisten.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass Sachverständige als Hilfsorgane der Behörde anzusehen sind, die bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitwirken. Die rechtliche Beurteilung des erhobenen Sachverhaltes und weitere Veranlassungen obliegen jedoch der Behörde.

5.3 Feststellungen zur Bewilligung von Tierschutzhäusern

Wie bereits erwähnt, wurden Tierschutzhäuser von der Magistratsabteilung 58 nicht gemäß den „*veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern*“ bewilligt.

Bei der Recherche des Stadtrechnungshofes Wien zeigte sich, dass Tierschutzhäuser (Tierheime) erst ab dem Inkrafttreten des TSchG im Jahr 2005 durch die ab diesem Zeitpunkt zuständige Magistratsabteilung 60 behördlich bewilligt wurden. Zuvor waren Tierheime gemäß dem außer Kraft getretenen Wiener Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz durch das jeweils örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt bewilligt worden.

In den Bewilligungsbescheiden nach dem TSchG der Magistratsabteilung 60 fand sich der Hinweis, dass diese Bewilligung nicht Genehmigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen ersetzt.

Dem Stadtrechnungshof Wien erschloss sich nicht, warum die Magistratsabteilung 58 Tierschutzhäuser als nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungsbedürftig einschätzte.

5.4 Weitere Feststellungen zur Bewilligung der Tierheime nach dem Tierschutzgesetz

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die Bewilligungsakte der Magistratsabteilung 60, in denen 9 Tierheime gemäß TSchG genehmigt wurden.

Im Rahmen der Akteneinsicht war Folgendes festzustellen:

5.4.1 Die Ansuchen zur Bewilligung der Tierheime waren sehr kurz abgefasst. Beschreibungen bzw. Pläne waren den Anträgen der Jahre 2005 bis 2017 selten beigefügt.

Die in den letzten Jahren häufigere Nutzung von Online-Anträgen bewirkte durch die detaillierte Abfrage, dass Beschreibungen, wie z.B. die betriebliche Nutzung bzw. Tierhaltung oder die Anzahl der Tierbetreuenden eingefordert wurden. Damit ging einher, dass die Antragstellenden vermehrt unaufgefordert Pläne der beantragten Tierheime beilegten.

Jeder Antrag hatte einen Ortsaugenschein im beantragten Tierheim zur Folge. Bei allen Erhebungen erfolgte die Abfassung eines Aktenvermerkes bzw. einer Niederschrift. Darin wurden u.a. die Ausstattung, die räumlichen Verhältnisse und die personelle Situation festgehalten. In einigen Fällen ließ sich jedoch das Datum der Erhebung bzw. dessen Dauer nicht daraus ableiten.

Zu kritisieren war, dass in manchen Erhebungsprotokollen das Vorhandensein von Mängeln vermerkt war, aber zusammenfassend eine Mängelfreiheit seitens der Amtstierärztin attestiert wurde. Dies hatte zur Folge, dass weder eine Evidenthaltung, noch eine Nachkontrolle der Mängel erfolgte, sondern umgehend ein Bescheidentwurf verfasst wurde. Dieser wurde dann der Tierschutzombudsperson, als Formalpartei, zur

Stellungnahme übermittelt. Der Stadtrechnungshof Wien erachtete eine Vorab-Übermittlung des Bescheidentwurfs ausschließlich an die Tierschutzombudsperson als unübliche Vorgehensweise. Darüber hinaus war festzuhalten, dass der Entwurf des Bewilligungsbescheides bereits ein Datum und das Amtssiegel der Stadt Wien trug und nicht als Entwurf gekennzeichnet war.

In einem Akt zeigte sich, dass lt. Erhebungsprotokoll der vorgefundene Zustand eines Raumes nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 THV erfüllte. Dem Protokoll war zu entnehmen, dass die Wände eines Raumes für die Isolier- und Krankenstation für die Welpen nicht abwasch- und desinfizierbar waren. Für die Behebung des Mangels setzten die Amtstierärztinnen eine Frist von ca. 6 Wochen.

Ohne den Ablauf der gesetzten Frist abzuwarten, wurde bereits einen Tag nach der Begehung der Bewilligungsbescheid erlassen und daran anschließend zugestellt. Die Bewilligung enthielt in ihrer Begründung den Passus *„dass die erforderlichen Einrichtungen und Voraussetzungen zur Haltung von Säugetieren am Standort [...] gegeben sind“*.

Der Stadtrechnungshof Wien sah kritisch, dass ein Bewilligungsbescheid erlassen wurde, bevor die Genehmigungsfähigkeit gegeben war bzw. dass der Betrieb des Tierheimes nicht zumindest mit der Bedingung der Mängelbehebung verknüpft wurde.

Die Magistratsabteilung 60 genehmigte in einigen Fällen die Führung des Tierheimes, wobei die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes und des Genehmigungsumfanges im Bescheid fehlte. Vorhandene Pläne bzw. Beschreibungen wurden nur in den letzten beiden Bewilligungsakten zum Bescheidbestandteil erklärt.

Ohne eine konkrete Darstellung des bewilligten Umfangs des Tierheims im Bescheid, erschien dem Stadtrechnungshof Wien der Hinweis im Bewilligungsbescheid, dass wesentliche Änderungen bzgl. Anzahl, Ausstattung und Verwendungszweck der Räume bei der Behörde zu beantragen seien, als nicht praktikabel.

In einem Akt zeigte sich dies besonders deutlich, da 2 Amtstierärztinnen im Rahmen einer Kontrolle des Tierheims die geänderte Verwendung zweier Räume feststellten. Ein Raum wurde dabei zu einer Isolierstation umfunktioniert, ein ehemaliger Lagerraum diente nunmehr als Behandlungsraum. Hinsichtlich der oben beschriebenen räumlichen Änderungen wurde lediglich ein Aktenvermerk erstellt ohne den Betreiber des Tierheimes auf die Antragspflicht hinzuweisen.

Bei der Durchsicht der Bescheide zeigte sich, dass die Behörde auch von Fristen zur Behebung von Ausstattungsmängeln Gebrauch machte. In einem Bescheid aus dem Jahr 2006 wurden den Antragstellenden für die Adaptierung eines Geheges für bereits darin gehaltene Wildtiere eine Frist von mehreren Jahren und eine daran anschließende Fristerstreckung um ein weiteres Jahr zugestanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 60 bei Bewilligungen gemäß TSchG, die für die Rechtssicherheit des Bescheides erforderlichen Projektunterlagen von den Antragstellenden einzufordern und den Verfahrensablauf nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten zu evaluieren.

5.4.2 Bei der Durchsicht der Bewilligungsakte zeigte sich, dass die Magistratsabteilung 60 im Betrachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung befristete als auch unbefristete Bewilligungen aussprach.

Im Akt eines Tierheimes fiel auf, dass dieses aufgrund von nicht näher dargelegten „*tierschutzrelevanten Gründen*“ bis Ende des Jahres 2009 befristet bewilligt wurde. Auf Nachfrage in der Magistratsabteilung 60 teilte diese mit, dass dieses Tierheim weiterhin, somit ohne Bewilligung, betrieben und sogar jährlich einer amtstierärztlichen Kontrolle unterzogen wurde. Aus dem Erhebungsprotokoll des Jahres 2015 war zu entnehmen, dass Änderungen durch die Aufstellung zusätzlicher Terrarien vorgenommen wurden. Jedoch folgten keine weiteren Veranlassungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl im Hinblick auf das Vorhandensein von befristeten oder unbefristeten Bewilligungen, in den Erhebungsprotokollen einen Vermerk über den aktuellen Bewilligungsstatus vorzusehen.

Ferner fiel im Zuge der Durchsicht sämtlicher Erhebungsprotokolle auf, dass diese Formulare beinahe jährlich adaptiert wurden, was sich aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nachteilig auf die Vergleichbarkeit der einzelnen Kontrollergebnisse auswirkte. Einerseits war dies den Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen geschuldet. Andererseits begründete sich diese Vorgehensweise lt. geprüfter Dienststelle durch ihr Prozessmanagement, welches eine jährliche Wiedervorlage, Durchsicht und nötigenfalls Anpassung der Formulare vorsah.

Das Formular diente sowohl als Erhebungsprotokoll gemäß §§ 23 und 29 TSchG als auch als Protokoll für die Kontrollen gemäß § 4 TSchKV. Es konnte in den letzten Versionen sowohl als Aktenvermerk als auch als Niederschrift verwendet werden, was durch ein Ankreuzen entschieden wurde, wobei hinsichtlich der Dokumentation keine gesetzlichen Vorgaben bestanden. Nach welchen Kriterien ein Aktenvermerk oder eine Niederschrift auszuwählen war, erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien nicht. Diese Vorgangsweise ging auch nicht aus den vorhandenen Arbeitsanweisungen hervor. Im Zuge der Erhebungen der gegenständlichen Bewilligungsverfahren wurden 6 Aktenvermerke und 4 Niederschriften durch die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 60 verfasst. Ab dem Jahr 2014 wurden mit einer Ausnahme durchwegs Niederschriften erstellt. Laut Auskunft der Dienststelle wurden die Mitarbeitenden mündlich angewiesen, bei Erhebungen im Rahmen von Bewilligungen die Form der Niederschrift zu wählen, um die Rechtsverbindlichkeit der enthaltenen Vereinbarungen zu erhöhen.

Das zuvor angeführte Formular war derart aufgebaut, dass dieses lediglich den Gesetzestext in tabellarischer Form abbildete. Die angeführten gesetzlichen Erfordernisse waren den tatsächlichen Gegebenheiten gegenüberzustellen und in 3 Kategorien zu bewerten. Diese lauteten in der aktuellen Version des Formulars „entspricht“, „entspricht nicht“ und „nicht zutreffend“.

Aus dem Formular waren wesentliche Punkte einer Erhebung bzw. Kontrolle nicht zu entnehmen. Demnach fehlten Vermerke zu den vorhandenen bzw. besichtigten Räumen sowie zu deren Zustand und Ausstattung, wie z.B. Anzahl von Käfigen, Terrarien, etc. Ebenso ging aus dem Formular nicht hervor, über wie viel Betreuungspersonal das jeweilige Tierheim im Zeitpunkt der Erhebung bzw. der Kontrolle verfügte.

Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass im Zuge der Erhebungen einige der aufgelisteten gesetzlichen Erfordernisse mit „entspricht“ bewertet wurden, die jedoch vor der Bewilligung des Tierheims noch nicht erfüllt sein konnten. Beispielsweise wurde in dem Formular bestätigt, dass die Dokumentation über bereits abgegebene bzw. verstorbene Tiere vorhanden und archiviert war und damit den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Formular für die Erhebungen anzupassen, sodass daraus der Sachverhalt der Erhebung hinsichtlich des Tierheims bzw. der Tierhaltung hervorgeht und etwaige Entwicklungen oder Veränderungen dokumentiert sind.

5.4.3 Die Bewilligung von Tierheimen stellte nur einen Teil der gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien zugeteilten behördlichen Aufgaben der Magistratsabteilung 60 dar, welche gänzlich durch Amtstierärztinnen bzw. Amtstierärzte durchgeführt werden.

Wie aus den o.a. Feststellungen hervorgeht, wies die Durchführung der Verwaltungsverfahren bei der Bewilligung von Tierheimen Mängel auf. Diese konnte die Magistratsabteilung 60 mit steigender Erfahrung in ihrer behördlichen Tätigkeit reduzieren, es bestand jedoch weiterhin Optimierungsbedarf.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 58

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 58 daher, in künftigen Verfahren auf die Einhaltung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätze zu achten (s. Punkt 4.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Die Magistratsabteilung 58 teilt mit, dass der gegenständliche Stadtrechnungshofbericht betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften von Tierspitälern und Tierschutzhäusern zur Kenntnis genommen wird. Der Empfehlung wird nachgekommen werden.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 60

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 60 bei Bewilligungen gemäß TSchG, die für die Rechtssicherheit des Bescheides erforderlichen Projektunterlagen von den Antragstellenden einzufordern und den Verfahrensablauf nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten zu evaluieren (s. Punkt 5.4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Wiener Veterinärbehörde kann ihnen mitteilen, dass die Empfehlung bzgl. der verpflichtenden Vorlage von Projektunterlagen bis spätestens 1. April 2021 umgesetzt wird. Ergänzend dazu wird der Verfahrensablauf mit einer juristischen Fachkraft nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten evaluiert.

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre im Hinblick auf das Vorhandensein von befristeten oder unbefristeten Bewilligungen in den Erhebungsprotokollen ein Vermerk über den aktuellen Bewilligungsstatus vorzusehen (s. Punkt 5.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Die Magistratsabteilung 60 hat diese Empfehlung umgehend mit 1. Februar 2021 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre das Formular für die Erhebungen anzupassen, sodass daraus der Sachverhalt der Erhebung hinsichtlich des Tierheims bzw. der Tierhaltung hervorgeht und etwaige Entwicklungen oder Veränderungen dokumentiert sind (s. Punkt 5.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:

Seitens der Magistratsabteilung 60 wird mitgeteilt, dass die Empfehlung bis zum 1. April 2021 umgesetzt wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Februar 2021